

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 09.04.2024

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

71. Bekanntmachung
3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung vom 04.04.2024 2-3

Kreisstadt Bergheim

72. Bekanntmachung
zum Lärmaktionsplan der Stufe IV der Kreisstadt Bergheim über die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 4

Stadt Pulheim

73. Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 5

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung vom 04.04.2024

Gem. Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NW i.V.m. § 84 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), vom 25.03.2024 wurde die folgende 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschlossen:

„Die Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 19.06.2008, zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird aufgrund von § 84 Schulgesetz NRW mit Wirkung vom 08.04.2024 wie folgt geändert:

Das gesamte Gebiet der Stadt Hürth wird ab dem 01.08.2024, zum Schuljahr 2024/2025, der Paul-Kraemer-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Frechen zugeordnet.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit der Dringlichkeitsentscheidung übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, *04*.04.2024

In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Lärmaktionsplan der Stufe IV der Kreisstadt Bergheim über
die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß den Vorgaben der europäischen Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002, sind die Städte und Kommunen zur Erarbeitung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. Die Kreisstadt Bergheim erstellt zurzeit einen Lärmaktionsplan der Stufe IV. Nach § 47d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ nach § 47d BImSchG aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, welche gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Auf der Grundlage der aktualisierten Lärmkarten sind bis spätestens 18.7.2024 bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die eingereichten Anregungen und Hinweise aus der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anderer Behörden, die in der Zeit vom 25.09.2023 – 27.10.2023 durchgeführt wurde, wurden gesammelt, ausgewertet und bei der Erstellung des Entwurfs bzw. der Überprüfung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Das bedeutet, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anregungen erfolgte. Die Anregungen und Hinweise müssen jedoch nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV der Kreisstadt Bergheim kann in der Zeit vom

17.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abteilung Stadtplanung, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim**

eingesehen werden. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV kann während des o.g. Zeitraumes im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan?pid=20071> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV online unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/sonstigeplanungen> sowie schriftlich und zur Niederschrift oder per E-Mail an stadtplanung@bergheim.de bei der Kreisstadt Bergheim vorgebracht werden.

Bergheim, den 05.04.2024



Volker Mießler
Bürgermeister

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Andreea Jardin
 Tel. **02238-808-208**
 andreea.jardin@pulheim.de
 Zimmer 0.18

04.04.2024
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma

LPM Sports Verwaltungs GmbH

Nordstraße 2 a

50259 Pulheim

gesetzlicher Vertreter:

Herr Ralf Todtenhöfer

Carrer Bell Puig 6 Bajo A

07181 Cas Catalá-ses Illetes, SPANIEN

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Todtenhöfer als gesetzlicher Vertreter der Firma LPM Sports Verwaltungs GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück bzw. wird nicht abgeholt.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

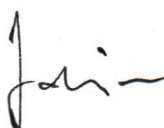
III/220 / Anhörung für eine Haftungsinanspruchnahme vom 29.02.2024

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Andreea Jardin



Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODE1ERE